



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG**

In dem Schlichtungsverfahren vom

**29.07.2020**

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA) bis zum 31.12.2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen (KDE) nach § 19 Abs. 5 KHG, nach konsentiertem Antrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. wie folgt entschieden:

### **Entscheidung KDE 25:**

Eine Anämie infolge eines Folsäuremangels ist nur mit dem Code D52.- <i>Folsäure-Mangelanämie</i> spezifisch zu kodieren. Der Code E53.8 ist für die Abbildung der Folsäuremangelanämie nicht zusätzlich zu kodieren.
---

### **Gültigkeit:**

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses gilt für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.10.2020 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 19.08.2020 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.



## Historie:

Kodierempfehlung, Fragestellung und Verlauf der Diskussion zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA).

### KDE-25

Schlagwort: Anämie, Folsäuremangel

Stand:

Aktualisiert: 2012-01-16

ICD: E53.8; D52.-

### Problem/Erläuterung

Wie wird eine Anämie infolge Folsäuremangel verschlüsselt?

Darf zusätzlich zur Anämie E53.8 *Mangel an sonstigen näher bezeichneten Vitaminen des Vitamin B-Komplexes* kodiert werden?

### Kodierempfehlung SEG-4

D52.- *Folsäure-Mangelanämie* ist die spezifische Kodierung.

Siehe auch Exklusivum unter E50 bis E64. Die zusätzliche Verschlüsselung mit E53.8 ist somit nicht möglich.

### Kommentar FoKA

Dissens:

Falls der Folsäuremangel und die Anämie behandelt wird (Folsäuresubstitution und Bluttransfusion) kann die E53.8 neben der D52.- verschlüsselt werden, selbst wenn E53.8 als Exkl. aufgeführt ist, denn zur Bedeutung und

Anwendung der Exklusiva schreibt das DIMDI: "Dürfen Codes, die im "Exkl." eines Codes genannt werden, gleichzeitig mit diesem verschlüsselt werden? Das "Exkl." eines Codes besagt, dass mit dem im Exklusivum genannten Code eine Erkrankung anderer Genese abgegrenzt (klassifiziert) wird. Folglich können besagte Codes nebeneinander verwendet werden, wenn die Erkrankung "sowohl als auch" beim Patienten vorkommen können und diagnostisch voneinander abgrenzbar sind."

### Rückmeldung SEG-4

Kein Anpassungsbedarf